

Nach Cum-Ex nun Cum-Cum? Bekanntlich lehnte das LG Wiesbaden mit Beschluss vom 12.2.2024 – 6 Kls 1141 Js 23920/12 die Eröffnung des Hauptverfahrens wegen Steuerhinterziehung aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen ab. Die Staatsanwaltschaft Wiesbaden war mit ihrer Anklageschrift gescheitert. Sie erhob Beschwerde beim OLG Frankfurt a. M. und begründete diese damit, dass die Verurteilung der Angeschuldigten überwiegend wahrscheinlich sei. Mit Beschluss vom 10.12.2024 – 3 Ws 231/24 hob das OLG die Entscheidung des LG Wiesbaden auf. Eine andere Kammer des LG Wiesbaden muss nun die Hauptverhandlung durchführen. Im Kern geht es bei den sog. Cum-Cum-Gestaltungen um den Vorwurf der Verletzung der Anzeigepflicht nach § 153 AO. Allerdings fehlt bisher jede gerichtliche Klärung, ob und unter welchen Voraussetzungen bei Dividendenstripping-Fällen in Cum-Cum-Gestaltungen eine Strafbarkeit wegen Steuerhinterziehung möglich ist. Auch bei dieser Beurteilung wird ein Blick auf die eingeholten Rechtsgutachten geworfen werden, ob und inwieweit diese geeignet sind, den Vorsatz der Angeklagten auszuschließen. Die Bewertung ist hier unterschiedlich. Während die Staatsanwaltschaft zu der Einschätzung gelangte, dass die Gutachten nicht neutral und ergebnisoffen erstattet worden sein sollen, kam das LG Wiesbaden zu einem anderen Ergebnis, nämlich einem vorsatz-ausschließenden Tatbestandsirrtum. Der Beschluss war gerade erst ergangen, da begann schon der Überbietungswettbewerb hinsichtlich des möglichen Steuerschadens. Die Summen gehen von 28,5 Mrd. Euro (Prof. Dr. Christoph Spengel) bis 40 Mrd. (allerdings mit Cum-Ex, so das ZDF). Eine frühere Umfrage der Finanzaufsicht Bafin ergab, dass sich 54 Banken an Cum-Cum-Geschäften beteiligt haben und das Rückforderungspotenzial aus diesen Geschäften 4,6 Mrd. Euro betrage. Eines scheint klar zu sein, dass die Anklage vor dem LG Wiesbaden nicht die letzte in diesem Zusammenhang sein wird. Gleichwohl darf nicht verkannt werden, dass es sich bei diesem Verfahrensschritt nur um die Zulassung der Anklage ging, bei der nur die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung maßgeblich ist. Die Frage, ob strafbares Verhalten vorliegt, bleibt der Hauptverhandlung vorbehalten.



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

EuGH/GA-SA: Umfang der zu vermeidenden Doppelbesteuerung – Einbezug der von einer Tochtergesellschaft empfangenen Dividenden in Höhe von 50 % in die Bemessungsgrundlage einer regionalen Wertschöpfungssteuer (IRAP)

Art. 4 der Richtlinie 2011/96/EU ist dahin auszulegen, dass er einer Besteuerung der empfangenen Dividenden durch den Mitgliedstaat der Muttergesellschaft mit einer weiteren Steuer wie der IRAP entgegensteht, sofern diese Steuer als Körperschaftsteuer oder als eine sonstige, mit einer Körperschaftsteuer vergleichbare Steuer zu betrachten ist. Die Feststellung der Vergleichbarkeit ergibt sich aus dem Charakter der IRAP und ihres Besteuerungsgegenstandes. Dieser folgt aus dem nationalen Recht. Die letztendliche Einordnung der IRAP obliegt damit dem vorlegenden Gericht.

GAin Kokott, Schlussanträge vom 27.3.2025 – verb. Rs. C-92/24 bis C-94/24

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-853-1](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Grunderwerbsteuer beim Erwerb von Gesellschaftsanteilen durch einen Treuhänder; Aufnahme des Insolvenzverfahrens durch den Insolvenzverwalter

1. Ein Treuhänder kann den Tatbestand des § 1 Abs. 3 Nr. 1 des Grunderwerbsteuergesetzes erfüllen, wenn sich in seiner Hand erstmalig alle Anteile einer grundbesitzenden GmbH unmittel-

bar oder mittelbar vereinigen. Es kommt nicht darauf an, dass der Treuhänder einen Teil der Anteile für Rechnung seines Auftraggebers (Treugeber) erwirbt (Fortsetzung von Urteil des Bundesfinanzhofs – BFH – vom 10.04.2024 – II R 34/21, BFH/NV 2024, 1252).

2. Der Insolvenzverwalter kann den durch die Insolvenzeröffnung im Revisionsverfahren unterbrochenen Rechtsstreit aufnehmen, wenn er der vom Finanzamt im Insolvenzverfahren geltend gemachten Insolvenzforderung widersprochen hat. Streitgegenstand ist in diesem Fall die Feststellung, ob der Widerspruch berechtigt ist (Anschluss an BFH-Urteil vom 21.09.2017 – VIII R 59/14, BFHE 259, 411, BStBl II 2018, 163).

BFH, Urteil vom 20.11.2024 – II R 29/21

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-853-2](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Organschaft und atypisch stille Beteiligung

Besteht an einer Kapitalgesellschaft eine atypisch stille Beteiligung, kann sie dennoch Organgesellschaft im Rahmen einer körperschaftsteuerrechtlichen Organschaft sein, da sie ihren – unter Berücksichtigung der Gewinnbeteiligung des stillen Gesellschafters ermittelten – handelsrechtlichen Jahresüberschuss als „ganzen Gewinn“ im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes an den Organträger abführen kann.

BFH, Urteil vom 11.12.2024 – I R 33/22

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-853-3](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Teilweise inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 11.12.2024 – I R 33/22 – Organschaft und atypisch stille Beteiligung

1. Besteht an einer Kapitalgesellschaft eine atypisch stille Beteiligung, kann sie dennoch Organgesellschaft im Rahmen einer körperschaftsteuerrechtlichen Organschaft sein, da sie ihren – unter Berücksichtigung der Gewinnbeteiligung des stillen Gesellschafters ermittelten – handelsrechtlichen Jahresüberschuss als „ganzen Gewinn“ im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes an den Organträger abführen kann.

2. Bestehen unabhängig voneinander mehrere atypisch stille Beteiligungen jeweils (nur) an verschiedenen Niederlassungen einer Kapitalgesellschaft, dann kann diese Kapitalgesellschaft grundsätzlich Organträger einer körperschaftsteuerrechtlichen Organschaft sein.

3. Die Rechtsfolgen einer gewerbesteuerrechtlichen Organschaft treten grundsätzlich nicht ein, wenn am Gewerbebetrieb einer Organgesellschaft ein atypisch stiller Gesellschafter beteiligt ist (Bestätigung des Senatsurteils vom 25.10.1995 – I R 76/93, BFH/NV 1996, 504). Dies gilt nicht, wenn sich der atypisch stille Gesellschafter bei Vorliegen mehrerer sachlich hinreichend abgegrenzter Geschäftsbereiche der Organgesellschaft lediglich an einem dieser Geschäftsbereiche beteiligt.